

Beilage 4332

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 7. Juli 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 7. Juli 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

Art. 1

(1) Die auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 106 des Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) nach dem 1. September 1953 endigende Amtszeit der Betriebsräte in Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum 31. August 1954 verlängert.

(2) Die Vorschriften der §§ 38 Abs. 2, 39 bis 43 des Betriebsrätegesetzes bleiben unberührt.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringend. Es tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Begründung

Das erwartete Bundesgesetz über die Personalvertretungen in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz — BT-Drucksache Nr. 3552) ist noch nicht zustande gekommen.

Wegen des geplanten Erlasses dieses Gesetzes hat der Bund zur Vermeidung eines erheblichen Mehraufwandes, der dadurch entstehen würde, daß innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit wiederum Betriebsratswahlen stattfinden müßten, durch Gesetz vom 30. März 1953 (BGBl. I S. 108) bestimmt, daß die Wahlperiode der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts bis 31. März 1954 verlängert wird.

Bisher haben auch die Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Berlin es vorgezogen, durch ähnliche Gesetze zu vermeiden, daß unter nicht unwesentlichem Aufwand an Zeit und Mitteln im öffentlichen Dienst Betriebsräte gewählt werden, deren Amtsdauer im Hinblick auf das zu erwartende Bundesgesetz und die nach dessen Inkrafttreten abermals erforderlich werden- den Neuwahlen nur sehr kurz wäre.

Z. Z. ist noch nicht abzusehen, welche Rückwirkungen das erwartete Personalvertretungsgesetz auf das Betriebsrätegesetz vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) und die auf diesem Gesetz zur Zeit beruhende Rechtslage hinsichtlich des Betriebsverfassungsrechts im öffentlichen Dienst innerhalb Bayerns haben wird. Die dem vorgenannten Bundesgesetz vom 30. März 1953 und den einschlägigen Gesetzen der aufgeführten Länder zu Grunde liegenden Erwägungen gelten deshalb auch für Bayern.

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bayerischen Betriebsrätegesetzes im Amt befindlichen Betriebsräte waren nach den Bekanntmachungen des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 9. Juli 1951 (StAnz. Nr. 28), bzw. vom 14. August 1951 (StAnz. Nr. 34) in der Zeit vom 3. September bis spätestens 31. Oktober 1951 zu wählen. Ihre zweijährige Amtsdauer würde somit normalerweise zwischen dem 3. September und 31. Oktober 1953 ablaufen.

Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist im wesentlichen, diese vor dem Ablauf stehende Wahlperiode der Betriebsräte in Anlehnung an die Bundesregelung, jedoch bis längstens 31. August 1954 zu verlängern. Diese Wahlperiode wird jedoch früher endigen, wenn die Amtszeit für Arbeit und soziale Fürsorge des Personalvertretungsgesetzes zu wählenden Personalvertretung schon vor dem 31. August 1954 beginnt (Art. 1 Abs. 1).

Durch Art. 1 Abs. 2 soll hauptsächlich gewährleistet werden, daß die Tätigkeit des Betriebsrats auch innerhalb der verlängerten Amtszeit unter den gleichen Voraussetzungen endigen kann, an die das Betriebsrätegesetz die Beendigung der Tätigkeit des Betriebsrats innerhalb der normalen Amtszeit knüpft.

Da die Wahlperiode der gegenwärtig im Amt befindlichen Betriebsräte z. T. bereits am 3. September 1953 endigt, ist es notwendig, das Verlängerungsgesetz am 1. September 1953 in Kraft treten zu lassen. Im Hinblick auf die Kürze der bis dahin zur Verfügung stehenden Zeit und auf die bevorstehenden Parlamentsferien erscheint es geboten, das Gesetz als dringend zu bezeichnen (Art. 2).